



Klaus Holetschek MdL

Erste Vorsitzende Pflegeethik Initiative  
Frau Adelheid von Stösser  
Am Ginsterhahn 16  
53562 St. Katharinen

München, 17. OKT. 2022  
G53d-G8390-2022/2608-2

FFP2-Masken im Pflegeheim

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.09.2022, in dem Sie Ihre Bedenken gegenüber dem Tragen von Masken durch Pflegeheimbewohner äußern.

Der Freistaat Bayern hat dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 in der Sitzung des Bundesrats vom 16.09.2022 nicht zugestimmt. Diese Information ist auf der Internetseite des Bundesrats unter „Bundesrat – Abstimmung“ (<https://www.bayern.de/sitzung-des-bundesrates-am-16-september-2022/?seite=48110>) dargestellt. Sie finden dort einen Verweis zum Abstimmungsverhalten der Länder.

Zu den inhaltlichen Aspekten Ihrer Zuschrift möchte ich Ihnen gerne folgende rechtliche, aber auch fachliche Hintergründe erläutern: Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz vom 16.09.2022 (BGBl. I S. 1454) die bundeseinheitlichen Schutzmaßnahmen und die Länderbefugnisse zur

Bekämpfung der Corona-Pandemie mit Wirkung ab 01.10.2022 neu geordnet. Gemäß § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. b Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt seit 01.10.2022 nach dem Gesetzeswortlaut in allen voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und in vergleichbaren Einrichtungen für Beschäftigte und Besucher ein Testnachweiserfordernis und für Beschäftigte und Besucher sowie für die in der Einrichtung betreuten oder untergebrachten Personen eine FFP2-Maskenpflicht. Anders als bei dem Testnachweiserfordernis können die Länder von den bundesrechtlich angeordneten FFP2-Maskenpflichten keine landesrechtlichen Ausnahmen festlegen.

Grundsätzlich gilt, dass Masken ein sehr wirksames Mittel zum Schutz vor Infektionsübertragungen im Rahmen der Pandemie sind. Die Pandemie ist noch nicht vorbei und der Schutz vulnerabler Personen bleibt das wichtigste Ziel der Schutzmaßnahmen. Die starre FFP2-Maskenpflicht im neuen IfSG schießt aber weit über dieses Ziel hinaus. Bayern setzt die bundesrechtlichen Vorgaben deshalb in den Einrichtungen mit Bedacht um. So soll eine Maskenpflicht grundsätzlich nur in Bereichen gelten, in denen auch tatsächlich das Risiko eines Kontaktes mit vulnerablen Personengruppen besteht. In Einrichtungen, in denen Menschen auf Dauer wohnen, sollte die Maskenpflicht für Bewohnerinnen und Bewohner nicht nur in ihren eigenen Zimmern, sondern auch in den Räumen entfallen, die als Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume Mittelpunkt der Lebensgestaltung sind. Zudem ist mir auch nicht verständlich, dass Besucher von Pflegeheimen in den Appartements der Bewohner zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet sind. Es handelt sich schließlich um die verfassungsrechtlich geschützte Wohnung, in der sie selbst entscheiden können, ob ihre Besucher Maske tragen müssen. Es ist nicht vermittelbar, warum in einem Appartement innerhalb eines Pflegeheimes Besucher FFP2-Maske tragen müssen, in einem Appartement außerhalb eines Pflegeheimes aber nicht. Die bundesrechtliche Ausnahme von der Maskenpflicht sollte daher erweiternd so ausgelegt werden,

dass auch für Besucher in den Wohnräumen der Bewohner die Maskenpflicht entfallen kann, wenn sich außer dem Besucher und dem Bewohner keine weiteren Personen in dem Zimmer aufhalten. Klar ist aber auch: Sobald sich mehrere Bewohner ein Zimmer teilen, hat der Schutz vulnerabler Personen Vorrang, und es bleibt für Besucher bei der Maskenpflicht.

Die Wirksamkeit von Masken (Alltagsmasken, medizinischer Mund-Nasenschutz, FFP2-Masken) vor Infektionsübertragungen sowie als Maßnahme zur Bewältigung des COVID-19 Pandemiegeschehens ist in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen belegt. So kommt auch der Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Absatz 9 IfSG zu dem Schluss, dass das Tragen medizinischer Masken und Atemschutzmasken ein sehr wirksames Instrument in der Pandemiebewältigung sein kann und eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske – richtig getragen – die Übertragung von aerosolgetragenen Infektionen minimiert. Die epidemiologisch messbare Wirksamkeit von Gesichtsmasken sei durch mehrere Evidenzgrade belegt. Auch der ExpertInnenrat der Bundesregierung zur Begleitung der Covid-19-Pandemie legt in seiner 11. Stellungnahme dar, dass eine vorübergehende Maskenpflicht (medizinischer Mund-/Nasenschutz, möglichst FFP2) ein wirksames und schnelles Instrument zur Infektionskontrolle darstellt. Insbesondere in Risikoseettings, wie medizinischen oder pflegerischen Bereichen, sollte aus hygienischer Sicht zum Fremd- und Selbstschutz die FFP2-Maske präferiert werden. Entscheidend für die Schutzwirkung ist das korrekte Tragen der Masken.

Zur Frage körperlicher Gesundheitsgefahren beim Tragen von Masken kann ich mitteilen, dass es derzeit keine wissenschaftlichen Hinweise auf einen schädlichen Einfluss des Tragens von Masken bzw. Alltagsmasken bei gesunden Personen durch erhöhte Rückatmung von CO<sub>2</sub> gibt. Zusätzlich bestehen Ausnahmen von der Maskenpflicht für definierte Personengruppen. Für die bundesrechtlichen Maskenpflichten sieht das IfSG folgende Ausnahmen vor:

- für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 IfSG),
- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 IfSG),
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG),
- wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht (§ 28b Abs. 1 Satz 6 1. Alternative IfSG),
- für in den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten (§ 28b Abs. 1 Satz 6 2. Alternative IfSG).

Das Ziel der derzeit geltenden infektionspräventiven Schutzmaßnahmen ist nicht nur die Verhinderung eines unkontrollierten Anstieges der Infektionszahlen, sondern auch der Schutz besonders vulnerabler Personen. Die geltenden Maskenpflichten sind, so wie diese in Bayern ausgelegt und umgesetzt werden, mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen angezeigt.

Zusammenfassend darf ich Ihnen versichern, dass mir die Belange sowohl der Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen, aber auch die Belange des dort tätigen Personals sehr am Herzen liegen. Diese werde ich auch bei künftigen Entscheidungen weiterhin im Blick haben.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL  
Staatsminister